

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/09af64e8-a51a-3f83-b930-474c6fd6f122>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV)
Amtliche Abkürzung	OStrV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-12

§ 5 OStrV - Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter

(1) ¹Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung, die Messungen und die Berechnungen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. ²Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(2) ¹Vor der Aufnahme des Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 hat der Arbeitgeber, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, einen Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. ²Der Laserschutzbeauftragte muss über die für seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. ³Die fachliche Qualifikation ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten. ⁴Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber

1. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach [§ 3](#),
2. bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach [§ 7](#) und
3. bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern nach Satz 1.

⁵Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Laserschutzbeauftragte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.

